

# Informationsvorlage

**Nr. GR/061/2021**

Aktenzeichen	112.01	Datum: 02.07.2021
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleiter/in	Florian Zangl	Tel.: 07261 / 404 - 245

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Kenntnisnahme	04.10.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

## Umsetzung von Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung durch Verkehrsbehörde und Polizei

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Umsetzung von Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung zur Kenntnis.

### Sachverhalt:

Die Fraktion Aktiv für Sinsheim stellte den Antrag, das Gremium über die verkehrsrechtlichen Grundlagen für Beratungsentscheidungen der Polizei zu Veränderungen im fließenden Verkehr in Sinsheim zu informieren.

### Anordnung von Verkehrszeichen

Die Anordnung von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörden basiert auf den bundesrechtlichen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Verkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Hinsichtlich der Anforderungen an die im pflichtgemäßen Ermessen der Verkehrsbehörde stehende Entscheidung bestimmt § 45 Abs. 9 StVO ergänzend, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Gefordert wird dabei nicht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, sondern eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit, d. h. eine konkrete Gefahr aufgrund beson-

derer örtlicher Verhältnisse. Besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne können dabei insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (zum Beispiel Nebel, Schnee und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. In jedem Einzelfall ist somit eine sorgfältige Prüfung der Verkehrssituation und des Unfallrisikos erforderlich, z. B. sollte die Unfallrate 30 % über der von vergleichbaren Strecken liegen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist gerichtlich voll überprüfbar.

### **Ermessensentscheidung**

Ist danach aus Verkehrssicherheitsgründen eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich, haben die Verkehrsbehörden im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu entscheiden, an welchen Stellen sie welche Verkehrszeichen aufstellen und gegebenenfalls welche Zusatzbeschilderungen angezeigt sind.

Aufgrund ihrer Sachkenntnis und Erfahrung steht der Straßenverkehrsbehörde eine Einschätzungsprärogative (Vorrecht) zu, welche Maßnahme die geeignetste ist. Entscheidungen dürfen aber weder von persönlichen Auffassungen noch von sachfremden Erwägungen getragen werden. Sie sind unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

Bei dieser zu treffenden Ermessensentscheidung ist die Behörde sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Sicht an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung gebunden. Es handelt sich hierbei um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die eine einheitliche Ermessensausübung auf der Rechtsfolgenseite sicherstellen und gewährleisten soll, dass verkehrsbehördliche Anordnungen im ganzen Bundesgebiet nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Diese Bindung enthebt die Straßenverkehrsbehörden zwar nicht von ihrer Verpflichtung zu einer eigenverantwortlichen Ermessensentscheidung; ein Abweichen von den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Sachverhalt atypisch ist.

### **Schilderhäufung**

Zur Vermeidung einer „Inflation“ der Verkehrsschilder und damit einhergehend einer nachlassenden Beachtung allgemeiner Verkehrsregeln betont § 45 Abs. 9 StVO den Grundsatz der sparsamen Verwendung von Verkehrszeichen. Nach verkehrspsychologischen Erkenntnissen können i. d. R. nur etwa drei Schilder gleichzeitig erfasst werden. Eine Häufung von Schildern mag zwar „beeindrucken“ und möglicherweise zu einer etwas vorsichtigeren Fahrweise führen; der Inhalt eines solchen „Schilderwäldchens“ kann jedoch nicht mehr erfasst werden. Die Durchforstung von Schilderhäufungen und ständige Überprüfung auf ihre Notwendigkeit ist daher eine vordringliche Aufgabe der Straßenverkehrsbehörden.

Akzeptanz und Eindeutigkeit von Verkehrsregeln sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Der Schwerpunkt liegt bei den allgemeinen Verkehrsregeln, dem Straßenraum als dafür primärer Informationsquelle und der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer. Daher ist es geboten, über die „Grundausstattung“ einer Straße hinaus den Verkehrsteilnehmern nur dort, wo es zwingend ist, weitergehende Informationsquellen durch Verkehrszeichen zukommen zu lassen und eine Reizüberflutung durch Beschränkung auf das Wesentliche zu vermeiden.

## **Stellungnahme Polizeivollzugsdienst**

Nach den Verfahrensvorschriften der Verwaltungsvorschrift sind vor jeder Entscheidung die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Die Verkehrsbehörde der Stadt Sinsheim hat die Argumente der beiden Stellen nach dem Wortlaut der Regelung („zu hören“), also zumindest zur Kenntnis zu nehmen.

Nach dem „Erlass für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Baden-Württemberg“ hat die Polizei bei der sicheren Gestaltung des Verkehrsraums mitzuwirken, wird an der Gestaltung beteiligt und hat die Fachbehörden auf Mängel hinzuweisen, die deren Tätigkeiten erfordern.

Die Straßenverkehrsbehörde Sinsheim ist somit nicht an die Stellungnahmen gebunden, muss jedoch belastbar begründen, inwiefern Sie von den Empfehlungen und damit der Einschätzung der Polizei abweicht. Gerade bei einer Überprüfung durch die Fachaufsicht im Rahmen eines Widerspruchs oder vor Gericht wird diese abweichende Entscheidung in der Folge kritisch hinterfragt und der Stellungnahme des Polizeivollzugsdienstes ein hoher Stellenwert zugemessen. Auch bei möglichen Haftungsfragen im Zusammenhang mit Unfällen in Folge einer rechtswidrigen oder fehlerhaften Beschilderung kann ein Abweichen der Straßenverkehrsbehörde negative Auswirkungen haben. Als Beispiel kann der Fall der „Kölner Teller“ in Heidelberg genannt werden. Gegen drei Mitarbeiter der Behörde für Verkehrsmanagement erging im Nachgang zu einem Unfall eines Radfahrers ein Urteil wegen fahrlässiger Tötung. Die Polizei hatte sich im Vorfeld gegen die Installation dieser Einrichtungen ausgesprochen.

### **Fazit**

Im Regelfall sollte unter Berücksichtigung der oben dargelegten Entscheidungsgründe für verkehrsrechtliche Maßnahmen und einer korrekten Ermessungsausübung das Ergebnis von Polizei und Straßenverkehrsbehörde identisch sein. Lediglich die Bewertung besonderer örtlicher Situationen können im Einzelfall Abweichungen zur Folge haben.

Im Rahmen der Sitzung stehen die beiden zuständigen Vertreter des Polizeipräsidiums Mannheim, Herr Polizeihauptkommissar Felix Gärtner, Herr Polizeihauptkommissar Stefan Schmitt und der Leiter des Ordnungsamts für Rückfragen zur Verfügung.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Ulrich Landwehr  
Dezernatsleitung

---

Florian Zangl  
Amtsleiter/in